Das Wahlrecht des Käufers hinsichtlich des Ortes der Lieferung.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Walter Lewy,
Referendar.

Breslau 1923.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Ein im Handel häufiger Fall ist der, daß der Käufer den Ort zu bestimmen hat, an welchen der Verkäufer die gekaufte Sache zu liefern hat. Die rechtlichen Fragen, welche sich hierbei ergeben können, sind in der Arbeit untersucht worden.

Zunächst ist geprüft worden, welche gesetzlichen Vorschriften, insbesondere ob die Vorschriften über die Wahlschuld zur Anwendung gelangen. Hierfür ist von Bedeutung der Begriff des Erfüllungsortes. Nach dem Gesetz kann Erfüllungsort sowohl der Wohnsitz des Käufers als auch der Wohnsitz des Verkäufers sein, und es wäre daher für beide Fälle zu prüfen, ob eine Wahlschuld vorliegt, also zu fragen, ob mehrere Leistungen in der Weise geschuldet werden, daß nur die eine oder die andere zu bewirken ist (§ 262 B.G.B.), wenn eine Leistung an dem einen oder dem anderen Orte erfüllt wird, und ob sie weiterhin auch dann vorliegen, wenn eine Leistung zwar an einem Orte erfüllt, aber der Leistungsgegenstand an dem einen oder anderen Orte abgeliefert wird. In der Arbeit wird im Anschluß an die Lehre Hönigers von der Modifikation des Erfüllungsvollzuges und Leonhards von Erfüllungsort und Schuldort davon ausgegangen, daß immer der Wohnsitz des Käufers Erfüllungsort ist, und nach einer Darstellung der verschiedenen Äußerungen der Literatur zu der Frage des Ortsbestimmungsrechtes des Käufers als Ergebnis gewonnen, daß für die Anwendung der Vorschriften über die Wahlschuld der Wille der Parteien entscheidend ist. Der § 264 Abs. 2 B.G.B. wird danach im allgemeinen anzuwenden sein.

Im zweiten Teil der Arbeit werden gewisse Einzelfragen untersucht, die sich ergeben, wenn der Käufer den Erfüllungsort bestimmen darf. Es wird zunächst auf die Streitfrage eingegangen, ob der Verkäufer, um den Übergang des Wahlrechtes auf sich zu bewirken, dem

Käufer zugleich mit der Aufforderung, mit welcher er ihn in Gläubigerverzug versetzt, eine Frist zur Vornahme der Wahl stellen kann. Nach dem Gesetz, welches verlangt, daß der Gläubiger im Verzuge ist (§ 264 Abs. 2 B.G.B.), scheint dies unzulässig zu sein. Dennoch ist die Verbindung von Aufforderung und Fristsetzung für zulässig zu erachten; anderenfalls würde sich eine außerordentliche Rechtsunsicherheit ergeben, da unter Umständen auch eine der Aufforderung nachfolgende Fristsetzung den Erfordernissen des § 264 B.G.B. nicht genügen würde, deshalb nämlich, weil der Gläubigerverzug ja noch nicht mit dem Zugehen der Erklärung des Verkäufers, sondern erst dann eintritt, wenn der Käufer auf diese Erklärung hin nach einer angemessenen Frist nicht annimmt, und nach § 299 B.G.B. noch eine weitere Zeit vergehen kann, ehe es sich entscheidet, ob der Käufer in Verzug ist oder nicht. Dies kann jedoch nicht der Wille des Gesetzes sein. Es wird dann noch auf die Grundsätze hingewiesen, die sich hinsichtlich der Verbindung von Mahnung und Fristsetzung bei der Anwendung des § 326 Abs. 2 B.G.B. herausgebildet haben. Nach alledem hat auch im § 264 Abs. 2 die Verbindung von Aufforderung und Fristsetzung als zulässig zu gelten.

An zweiter Stelle wird untersucht, welche Rechte der Käufer hat, wenn der Verkäufer, ohne von seinem Fristfestsetzungsrecht Gebrauch zu machen, mit Ablauf der zu seinen (des Verkäufers) Gunsten bestehenden Lieferfrist an einen von ihm gewählten Ort liefert. Rechtliche Fragen ergeben sich für diesen Fall nur dann, wenn der Käufer nachträglich die Leistung an einem anderen Ort wählt, so daß diese als von Anfang an allein geschuldet gilt (§ 263 Abs. 2 B.G.B.). Es wird dann nach der Bestimmung des dem Käufer hierbei entstandenen Schadens dargelegt, daß das Verhalten des Verkäufers als positive Vertragsverletzung anzusehen ist, und nunmehr geprüft, woher eine Schadenshaftung des Verkäufers entnommen werden kann. Es werden die Lehren von Goldmann-Lilienthal, Schöller, Siber, Leonhard und Staub besprochen. Die Haftung des Schuldners für positive Vertragsverletzung wird jedoch aus keiner dieser Theorien entnommen, sondern im Anschluß an Heymann festgestellt, daß im B.G.B. das „Prinzip der Haftungseinheitlichkeit für das Schuldverhältnis“ oder „der Einheitlichkeit der subjektiven Verantwortlichkeit des Schuldners“ zur Geltung gebracht ist, und daß „die prinzipielle Gleichbehandlung von Unmöglichkeit und Verzug in subjektiver Beziehung es ermöglicht,

die Fälle der positiven Vertragsverletzung unter der gleichen subjektiven Voraussetzung zusammenzufassen und an sie im Wege der Analogie eine Schadensersatzforderung zu knüpfen". Hiermit ist aber die Schadensersatzpflicht des Verkäufers begründet.

Im letzten Teil der Arbeit wird untersucht, welche Rechte der Verkäufer hat, wenn er vor Ablauf der zu seinen Gunsten bestehenden Lieferfrist den Käufer zur Vornahme der Wahl auffordert, der Käufer aber nicht wählt und dem Verkäufer hierdurch Schaden entsteht (Lagergeld). Die herrschende Meinung, welche ausführlich dargelegt wird, versteht unter Abnahme im Sinne des § 433 Abs. 2 B.G.B. nur die körperliche Hinwegnahme und nimmt daher bei Unterlassen der Wahl durch den Käufer nur Gläubiger-, nicht aber Schuldnerverzug an. In der Arbeit wird jedoch dargestellt, daß, wenn überhaupt eine Abnahmepflicht besteht, der Gläubiger auch durch Unterlassung von Mitwirkungshandlungen in Schuldnerverzug gerät, da einmal diese Lösung allein als billig bezeichnet werden kann, sich aber auch aus den allgemeinen Grundsätzen über den Schuldnerverzug ergibt. Schließlich wird noch bewiesen, daß diese Lösung allein dem Willen der Parteien entsprechen kann. Hierbei wird allerdings nicht verkannt, daß die Begriffe Abnahme und Annahme sich alsdann nur in der Weise unterscheiden, daß „das Gesetz von Annahme spricht, wenn der Erwerber als Gläubiger, und von Abnahme, wenn er als Schuldner in Betracht kommt," daß aber nicht durch diese beiden Begriffe grundsätzlich verschiedene Komplexe von Handlungen umfaßt werden. Auf Grund dieser Erwägungen wird dann die Haftung des Käufers aus dem Schuldnerverzug begründet.
